

# Statuten der SOI

*Fassung vom 6. August 2015 (2. Revision)*

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 (Name)

Unter dem Namen "Swiss Olympiad in Informatics" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Name des Vereins wird übersetzt mit "Schweizer Informatikolympiade", "Olimpiade Svizzera di Informatica" bzw. "Olympiade Suisse d'Informatique".

### Art. 2 (Sitz)

Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Zürich.

### Art. 3 (Zweck)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, nicht gewinnorientiert und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung der Schweizer Informatikolympiade sowie der Teilnahme der Schweiz an Internationalen Informatikwettbewerben. Die Schweizer Informatikolympiade ist ein Informatikwettbewerb für Jugendliche in der Schweiz. Sie ist eine der Wissenschaftsolympiaden der Schweiz, sowie Teil der Internationalen Informatikolympiade.

## II. Mitglieder

### Art. 1 (Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

### Art. 2 (Aufnahme)

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Bei Nicht-Aufnahme durch den Vorstand steht dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### Art. 3 (Austritt)

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### Art. 4 (Ausschluss)

Durch Vorstandsbeschluss kann in begründeten Fällen ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **III. Organisation**

### **Art. 1 (Organe)**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Diese beruft den Vorstand und die Revisionsstelle.

### **Art. 2 (Unterschrift)**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidenten bzw. Präsidentinnen einzeln.

### **Art. 3 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres.

## **III.1 Generalversammlung**

### **Art. 1 (Aufgaben der GV)**

Die GV hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets;
- Behandlung von Rekursen nicht-aufgenommener oder ausgeschlossener Mitglieder;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

### **Art. 2 (Ordentliche GV)**

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche GV statt.

### **Art. 3 (Ausserordentliche GV)**

Ausserordentliche GV sind unter Bekanntgabe der Anträge einzuberufen

- auf Verlangen des Vorstand;
- auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder;
- auf Verlangen von wenigstens 20 Vereinsmitgliedern.

### **Art. 4 (Einberufung der GV)**

Zur GV werden alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung der GV.

### **Art. 5 (Durchführung der GV)**

Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz an der GV. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung eines Protokolls.

### **Art. 6 (Beschlussfähigkeit der GV)**

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

### **Art. 7 (Beschlussfassung an der GV)**

Jedes Mitglied hat an der GV einfache Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid. Auf Antrag wird eine Beschlussfassung geheim durchgeführt.

## **III.2 Vorstand**

### **Art. 1 (Wahl des Vorstandes)**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl kann beliebig oft erfolgen. Er besteht aus einem Team von drei Personen: einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin und zwei Vize-Präsidenten bzw. Vize-Präsidentinnen.

### **Art. 2 (Aufgaben des Vorstandes)**

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand kann spezielle Aufgaben an externe Kooperationspartner übertragen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Art. 3 (Sitzungen des Vorstandes)**

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin. Der bzw. die Vorsitzende führt ein Protokoll.

### **Art. 4 (Beschlussfassung des Vorstandes)**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat einfache Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **III.3 Revisionsstelle**

### **Art. 1 (Wahl der Revisionsstelle)**

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr mit Wiederwählbarkeit gewählt. Sie besteht aus einem oder zwei Revisoren bzw. Revisorinnen. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied der Revisionsstelle sein. Zusätzlich kann eine von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene, unabhängige Treuhand- oder Revisionsgesellschaft mit einer externen Revision beauftragt werden.

### **Art. 2 (Aufgaben der Revisionsstelle)**

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung über die Finanzen und die Rechnungsführung schriftlich Bericht und Antrag.

## **IV. Finanzwesen**

### **Art. 1 (Mitgliederbeitrag)**

Es gibt keinen Mitgliederbeitrag.

### **Art. 2 (Mittel)**

Der Verein finanziert sich aus freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Einkünften.

### **Art. 3 (Haftung)**

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haften nur die Mittel des Vereins. Jede Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Statutenänderung und Auflösung**

### **Art. 1 (Statutenänderung)**

Vorliegende Statuten können von der Generalversammlung geändert werden. Hierfür ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **Art. 2 (Auflösung)**

Die Auflösung des Vereins erfolgt

- durch Beschluss der Generalversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen;
- wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

### **Art. 3 (Liquidation)**

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen beauftragt.

### **Art. 4 (Vereinsvermögen)**

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 1 (Inkrafttreten)**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. Juni 2002 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Gründungsmitglieder  
Roland Ulber, Martin Jaggi, Mark Cieliebak

**Art. 2 (Inkrafttreten der 2. Revision)**

Die vorliegende 2. Revision ist an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. August 2015 angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Zürich, 6.8.2015

Daniel Graf, Präsident der Schweizer Informatik-Olympiade